

Geschäftsnummer
4 K 1800/10.GI

VERWALTUNGSGERICHT GIESSEN



Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn Jörg Bergstedt,
Ludwigstraße 11, 35447 Reiskirchen

Kläger,

gegen

die Justus-Liebig-Universität Gießen,
vertreten durch den Präsidenten,
Ludwigstraße 23, 35390 Gießen,
Az.: - B 1 - 17/09 Kr/ho -

Beklagte,

wegen Ordnungsrecht
hier: Hausrecht

hat das Verwaltungsgericht Gießen - 4. Kammer - durch

Richter am VG Höfer als Einzelrichter

auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 17. Januar 2011 für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens hat der Kläger zu tragen.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe der noch festzusetzenden Kosten abwenden, falls nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in derselben Höhe leistet.

Tatbestand

Mit der Klage wendet der Kläger sich gegen ein gegen ihn verhängtes Hausverbot.

Am 03.04.2009 hielt der Kläger sich neben weiteren Personen in einem Gebäude der Beklagten auf. Anlässlich dieses Aufenthaltes kam es zwischen dem Kläger und Bediensteten der Beklagten zu Meinungsverschiedenheiten und Auseinandersetzungen. Hierdurch wurde ein Bediensteter der Beklagten veranlasst, die Polizei um Hilfe zu rufen. Wegen der Einzelheiten des Geschehens am 03.04.2009 wird auf die hierzu gemachten Ausführungen des Klägers einerseits und auf die schriftlichen Schilderungen von Bediensteten der Beklagten andererseits, die teilweise nicht in Übereinklang zur bringen sind, verwiesen.

Mit Bescheid vom 01.12.2009 erteilte die Beklagte dem Kläger, befristet bis zum 31.12.2012 ein Hausverbot für alle Gebäude und Einrichtungen der Universität mit der Begründung, die Ereignisse am 03.04.2009 hätten zu einer vom Kläger ausgehenden Störung des Wissenschaftsbetriebes und zu Beleidigungen von Mitarbeitern der Beklagten geführt. Aufgrund der dem Kläger zuzurechnenden Zerstörung des Gerstenfeldes der Beklagten im Jahr 2006 sei damit zu rechnen, dass es zu einer Wiederholung der Störung des Dienstbetriebes komme. Der Kläger habe im Strafprozess keinerlei Reue erkennen lassen und gezeigt, dass er jederzeit zu weiteren Aktionen bereit sei. Darüber hinaus habe der Kläger den Wissenschaftsbetrieb bereits im Jahr 2008 behindert, als er ein Versuchsfeld der Beklagten für mehrere Tage und Wochen besetzt habe.

Den gegen das Hausverbot fristgerecht eingelegten und auch begründeten Widerspruch des Klägers wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 01.06.2010, im Wesentlichen unter Wiederholung der Ausführungen des Ausgangsbescheides, zurück.

Am 15.06.2010 hat der Kläger Klage erhoben.

Zur Begründung vertritt er die Auffassung, das gegen ihn verhängte Hausverbot sei rechtswidrig. Das Hausverbot sei unverhältnismäßig. Durch das Hausverbot würden seine Pressefreiheit und seine Wissenschaftsfreiheit unzulässig eingeschränkt. Das Hausrecht sei keine gesetzliche Schranke der Pressefreiheit. Er selbst habe sich am 03.04.2009 friedlich verhalten und nur im Flurbereich aufgehalten. Sein reiner und bloßer Aufenthalt im Gebäude der Beklagten sei zunächst nicht als störend empfunden worden, sondern erst ab dem Zeitpunkt, nachdem Bedienstete der Beklagten eingegriffen hätten und tätig geworden seien.

Der Kläger beantragt,

das ihm mit Bescheid vom 01.12.2009 durch die Beklagte erteilte Hausverbot und den Widerspruchsbescheid vom 01.06.2010 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung führt die Beklagte aus, das Hausverbot sei rechtmäßig und verletze den Kläger nicht in seinen Rechten. Es sei insbesondere verhältnismäßig. Der Störung des Dienstbetriebes am 03.04.2009 sei die Beklagte durch das auf drei Jahre befristete Hausverbot begegnet, um weitere Störungen des Dienstbetriebes zu verhindern.

Mit Beschluss vom 19.07.2010 hat die Kammer den Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe abgelehnt und mit Beschluss vom 30.09.2010 (10 D 1771/10) hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss der Kammer zurückgewiesen.

Mit Beschluss vom 25.11.2010 hat die Kammer, nachdem den Beteiligten zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, den Rechtsstreit nach § 6 Abs. 1 VwGO dem Einzelrichter zur Entscheidung übertragen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten verwiesen, die allesamt Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Die angefochtenen Bescheide der Beklagten vom 01.12.2009 und vom 01.06.2010 sind rechtmäßig und verletzen den Kläger nicht in seinen Rechten, zu Recht hat die Beklagte dem Kläger ein auf drei Jahre befristetes Hausverbot aufgrund der Geschehnisse am 03.04.2009 erteilt (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Aufgrund der Ereignisse am 03.04.2009 in Räumlichkeiten der Beklagten, an denen der Kläger zumindest beteiligt war, ist die Beklagte berechtigt, ein auf drei Jahre befristetes Hausverbot gegen den Kläger zu verhängen. Zur Vermeidung von Wiederholungen folgt das Gericht zunächst insgesamt den Ausführungen in dem Prozesskostenhilfebeschluss der Kammer vom 19.07.2010 und der hierzu ergangenen Beschwerdeentscheidung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs durch Beschluss vom 30.09.2010 (Az.: 10 D 1771/10) und sieht von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe ab (§ 117 Abs. 5 VwGO entsprechend).

Auch das weitere Vorbringen des Klägers im gerichtlichen Verfahren mit Schriftsatz vom 06.01.2011 und in der mündlichen Verhandlung am 17.01.2011 führt nicht zu der Annahme, das ihm seitens der Beklagten erteilte und auf drei Jahre befristete Hausverbot sei rechtswidrig und verletze ihn in seinen Rechten. Das vom Präsidenten der Beklagten gegen den Kläger erlassene Hausverbot stellt sich auch im maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung als rechtmäßig, insbesondere als ermessensfehlerfrei und verhältnismäßig dar. ,

Entgegen der Auffassung des Klägers greift das Hausverbot nicht in das Grundrecht der Pressefreiheit ein. Dabei kann zunächst offen bleiben, ob der Kläger selbst überhaupt Träger dieses Grundrechts der Pressefreiheit ist, denn das gegen ihn ver-

hängte Hausverbot ist keine Maßnahme, durch die die grundgesetzlich geschützte Pressefreiheit verletzt oder beeinträchtigt wird. Der Schutz der Pressefreiheit dient zunächst der Abwehr repressiven staatlichen Verhaltens der Gestalt, dass aktiv in die Presseberichterstattung regelnd eingegriffen wird. Dies tut die Beklagte nicht. Das Grundrecht auf Pressefreiheit geht nicht soweit, dass jedermann, der dieses Recht für sich in Anspruch nimmt, jederzeit und an jedem Ort recherchieren kann und sich so verhalten darf, wie es ihm beliebt. Gerade das Fotografieren innerhalb geschlossener Räume, wobei auch Bedienstete der Beklagten abgelichtet worden sein können, und das Aufhängen von Plakaten und/oder Flugblättern stellt eine Verhaltensweise dar, die es rechtfertigt, ihr mit der Erteilung eines Hausverbots zu begegnen, weil der Dienstbetrieb gestört wird. Eine gesetzliche Schranke der Pressefreiheit ist zum einen der Schutz des Eigentums aus Art. 14 GG, wie er in § 903 BGB seinen Niederschlag gefunden hat. Danach kann nämlich der Eigentümer einer Sache u. a. andere von jeder Einwirkung auf die Sache ausschließen und steht der Beklagten das Recht zur Seite, als Eigentümerin der Gebäude das Aufhängen von Plakat oder ähnlichen Druckerzeugnissen zu untersagen, ohne dass dies ein unzulässiger Eingriff in die grundrechtlich geschützte Pressefreiheit ist. Hinsichtlich des Ablichtens von Personen ist in diesem Sinne bedeutsam, dass jedes unberechtigte Ablichten einer Person eine Persönlichkeitsverletzung beinhaltet, die ebenfalls unter grundrechtlichem Schutz steht (Art. 1 und 2 GG). Da ausweislich der vorgelegten Behördenvorgänge und den hierin enthaltenen Erklärungen die Bediensteten der Beklagten mit ihrer Ablichtung nicht einverstanden waren, stellt auch das Fotografieren von Personen ein Verhalten dar, das zur Verhängung eines Hausverbots ermächtigt. Im Übrigen ist das Fertigen von Ablichtungen innerhalb geschlossener Räume ohnehin von der Zustimmung des Hausrechtsinhabers abhängig, die im Falle des Klägers gerade fehlte. Auch wenn er am 03.04.2009 keine Personen abgelichtet haben sollte, stellt das Fotografieren innerhalb des Gebäudes der Beklagten einen Umstand dar, der die Beklagte zur Verhängung des Hausverbots ermächtigte.

Insoweit ist es auch unerheblich, ob die Anwesenheit des Klägers im Gebäude der Beklagten zunächst nicht als störend und erst dann als störend empfunden wurde, nachdem Bedienstete der Beklagten eingegriffen hätten und tätig geworden seien. Im

Rahmen des der Beklagten zur Seite stehenden Hausrecht obliegt es allein der Beklagten, auch als Eigentümerin des Gebäudes, zu entscheiden, was innerhalb des Gebäudes erlaubt sein soll und was nicht. Findet dort Unerlaubtes statt und wird der Störer aufgefordert, das Gebäude zu verlassen oder sein Verhalten zu ändern, so stellt dies bereits eine Störung des Dienstbetriebes im Sinne der Aufrechterhaltung des Hausfriedens dar. Unbestritten jedenfalls ist, dass Bedienstete der Beklagten bei der Polizei angerufen und um Hilfe gebeten haben. Damit liegt für das Gericht auf der Hand, dass es zur Störung des Hausfriedens und zur Störung des Dienstbetriebes gekommen ist. Dieser Störung konnte und durfte die Beklagte durch Verhängung des streitbefangenen Hausverbots begegnen.

Soweit der Kläger in der mündlichen Verhandlung darauf hingewiesen hat, das Grundrecht der Pressefreiheit könne nur **durch** Gesetz eingeschränkt werden und nicht aufgrund eines Gesetzes, so geht diese Argumentation fehl. Gesetzliche Grundlage des Hausrechts ist § 44 Abs. 1 Satz 4 HHG a. F., nunmehr § 38 Abs. 1 Satz 4 HHG n. F. i. V. m. Art. 14 GG, § 903 BGB. Insoweit verkennt der Kläger bei seiner Argumentation, dass nahezu jede rechtliche Norm der konkreten Umsetzung bedarf, wenn sie in einem konkreten Fall angewendet wird. Die Ausübung des Hausrechts unterfällt daher unmittelbar der vorstehend genannten Norm, die ihre konkrete Ausgestaltung in Form der angefochtenen Bescheide gefunden hat, was rechtlich nicht zu beanstanden ist.

Damit ist das Grundrecht auf Eigentum (Art. 14 GG) und die konkrete Ausgestaltung in § 903 BGB und für das Hausrecht in § 38 Abs. 1 Satz 4 HHG eine gesetzliche Schranke im Sinne des Grundrechts auf Pressefreiheit, die aus der Sache ihrer Natur einer Umsetzung und Konkretisierung durch die förmliche Erteilung eines Hausverbots bedurfte.

Auch die Dauer der Befristung des Hausverbots auf drei Jahre begegnet keinen rechtlichen Bedenken. Die Befristung für drei Jahre ist verhältnismäßig und ermessensfehlerfrei. Die Beklagte ist bei dieser Befristung zu Recht davon ausgegangen, dass die Dauer von drei Jahren erforderlich aber ausreichend ist, um für diese Zeit den Dienstbetrieb ungestört zu ermöglichen und gegebenenfalls den Kläger dazu zu veranlassen, von künftigen Störungen des Dienstbetriebs und des Hausfriedens ab-

zusehen.

Im Übrigen ist noch darauf hinzuweisen, dass das Hausverbot auch aus dem Grunde als verhältnismäßig erscheint, dass die Gebäude und Einrichtungen der Beklagten schon nach ihrer gesetzlichen Konzeption der Öffentlichkeit nicht frei zugänglich sind. Damit steht dem Kläger kein Recht zur Seite, jederzeit und nach seinem Willen Räumlichkeiten der Beklagten betreten zu dürfen. Der Kläger ist nämlich kein Mitglied der Hochschule und ihm steht daher ein allgemeines Teilhaberecht nicht zur Seite.

Nach alledem ist die Klage mit der aus § 154 Abs. 1 VwGO ergebenden Kostenfolge abzuweisen. Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit und Abwendungsbefugnis beruht aus § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können die Zulassung der Berufung gegen dieses Urteil beantragen. Der Antrag auf Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils bei dem

Verwaltungsgericht Gießen
Marburger Str. 4
35390 Gießen

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt wird, bei dem

Hessischen Verwaltungsgerichtshof
Brüder-Grimm-Platz 1 - 3
34117 Kassel

einzureichen.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,

2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof besteht gemäß § 67 Abs. 4 VwGO Vertretungszwang. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird.

Bei den hessischen Verwaltungsgerichten und dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof können elektronische Dokumente nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. 1 Satz 3 VwGO).

Höfer _____



Ausgefertigt:

Gießen, am

Das Urk.-Beamt. der Gesch.-Stelle

Geschäftsnummer
4 K 1800/10.GI

VERWALTUNGSGERICHT GIESSEN



Verhandlungsniederschrift

über die öffentliche Sitzung der 4. Kammer

vom 17.01.2011

Beginn der Verhandlung: 12:53 Uhr

Ende der Verhandlung: 13:23 Uhr

Gegenwärtig:

Richter am VG Höfer als Einzelrichter, zugleich als Protokollführer.

Das Protokoll wird vorläufig mittels EDV aufgezeichnet.

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn Jörg Bergstedt,
Ludwigstraße 11, 35447 Reiskirchen

Kläger,

gegen

die Justus-Liebig-Universität Gießen,
vertreten durch den Präsidenten,
Ludwigstraße 23, 35390 Gießen, - B 1 - 17/09 Kr/ho -

Beklagte,

wegen Ordnungsrecht
hier: Hausrecht

Bei Aufruf der Sache sind erschienen:

Der Kläger persönlich.

Für die Beklagte Herr Lehmann unter Bezugnahme auf die bei Gericht hinterlegte
Generalterminsvollmacht.

Einschränkung der Pressefreiheit. Allein dies genüge nämlich nicht, um allein über die Ausübung des Hausrechts die Pressefreiheit einzuschränken.

Der Vertreter der Beklagten erklärt hierzu, die Pressefreiheit unterliege einer gesetzlichen Schranke und könne durch die Ausübung des Hausrechts durchaus konkretisiert werden.

Die Beteiligten erklären übereinstimmend, weitere Ausführungen seien zur Sache nicht zu machen.

Beschlossen und verkündet

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 300,00 Euro festgesetzt.

Die Beteiligten erklären Rechtsmittelverzicht hinsichtlich der Streitwertfestsetzung.

Laut diktiert, nochmals vorgespielt und genehmigt

Die Beteiligten erhalten anschließend Gelegenheit zur abschließenden Stellungnahme.

Der Kläger beantragt,

zum Beweis des Ablaufes der Ereignisse am 03.04.2009
Herrn Professor Imani als Zeugen zu laden und zu vernehmen.

Der Vertreter der Beklagten ist der Auffassung, auf den genauen Ablauf der Ereignisse komme es nach den Ausführungen des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs nicht an.

Beschlossen und verkündet

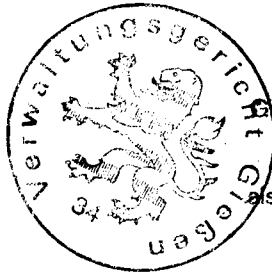
Der Beweisantrag wird abgelehnt.

Die mündliche Verhandlung wird um 13.23 Uhr geschlossen.

Höfer

Für die Richtigkeit
der Übertragung

Richter
Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle



Ausgefertigt:

Gießen, am 24.01.11

als Urk.-Beamtin der Gesch.-Stelle